

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26.09.2013

Der Oberbürgermeister  
FB Finanzen (FB20)  
0200.13

Drucksache  
16395/13

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	04.11.2013	X					
Verwaltungsausschuss	05.11.2013		X				
<b>Rat</b>	12.11.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 66, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

### **Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

„Die als Anlage 2 beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

#### Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 27. September 2013 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Stadt vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2014 eine Gebührensteigerung von 3,9 % bei den Restabfallbehältern und von 1,2 % bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Diese Daten haben sich bei der endgültigen Gebührekalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2014**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührekalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,68 €/100 l	6,43 €/100 l	+ 3,9 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	6,37 €/100 l	6,29 €/100 l	+ 1,2 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m <sup>3</sup>				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	159,33 €	153,32 €
770 Liter	223,06 €	214,65 €
1 100 Liter	318,65 €	306,64 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,80 €	5,58 €
60 Liter	8,70 €	8,37 €
120 Liter	17,39 €	16,73 €
240 Liter	34,77 €	33,46 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,90 €	2,79 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	8,28 €	8,19 €
120 Liter	16,56 €	16,37 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung bleiben wie oben dargestellt bei 10,00 €. Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 400 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 4,6 % auf 228,00 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 3,4 % auf 30,60 €/t (s. 2.2.4).

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 3,9 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Aufwand für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne (418.400 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen nach Einführung der Wertstofftonne (351.800 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Entsorgung und den Transport des Restabfalls aufgrund der Einführung der Wertstofftonne (rd. 70.000 €)
- (+) Reduzierung des Behältervolumens um 15 Mio. Liter aufgrund der Einführung der Wertstofftonne (4,0 %)
- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 60.000 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 100.000 €)
- (-) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (100.000 €)
- (-) geringere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für die Sickerwasserreinigung; 85.200 €)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Steigerung der Gebühren um 1,2 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (100.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 525.000 Liter (0,6 %)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus ab dem Jahr 2014 die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt (s. hierzu auch Vorlagen 15682/12 und 16364/13). Diese Abfälle waren zuvor Bestandteil der Restabfallsammlung. Die im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Wertstofftonne prognostizierte Gebührensteigerung in Höhe von 3,9 %, die insbesondere aus dem zu erwartenden Rückgang des Behältervolumens resultiert, konnte damit eingehalten werden.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2014 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2011 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2012 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung aufgrund rückläufiger Mengen eine Gebührenerhöhung von 3,4 % vor.

I. V.

gez.

Stegemann

## **Anlagen**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Achte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung